Zeitschrift: Das Schweizerische Rote Kreuz

Herausgeber: Schweizerisches Rotes Kreuz

Band: 76 (1967)

Heft: 3

Artikel: Moralische Quellen des Völkerrechts : die Grundsätze des humanitären Völkerrechts : II. Teil

Autor: Pictet, Jean

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-975099

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Moralische Quellen des Völkerrechts

Die Grundsätze des humanitären Völkerrechts

II. Teil

Dr. Jean Pictet

Bevor wir nach den Ursprüngen des humanitären Rechts fragen, erscheint es notwendig, zunächst einige unerlässliche Ausdrücke zu definieren, die wir verwenden werden.

Man verwechselt zuweilen human und humanitär, Humanismus und Humanitarismus, diese abstrakten Begriffe, die alle die gleiche Wurzel haben: homo — der Mensch. Human besagt in seiner Urbedeutung «das, was den Menschen betrifft». Aber in dem Sinne, der uns hier beschäftigt, nennt man einen Menschen human, wenn er seinem Nächsten gegenüber gütig ist. Was ist die Güte? Es ist die Neigung, Gutes zu tun. Was ist aber das Gute? Es ist die Gesamtheit der Handlungen, die zu einem gegebenen Zeitpunkt als richtig, nützlich, vernünftig, grosszügig erscheinen. Das Gute ist die abstrakte Idee dessen, was gut ist. Es lässt sich also der rechtschaffene Mensch von der Idee des Guten leiten, wie sich der Künstler von der Idee des Schönen leiten lässt.

Die Güte ist ein vielschichtiger Beweggrund, in dem man mehrere Tugenden oder Gefühle erkennen kann, die einander verwandt und in ähnlicher Ausprägung vorhanden sind, wie Wohlwollen, Edelmut, Hingabe, Treue, Zärtlichkeit, Mitleid, Barmherzigkeit, Sanftmut, Geduld, Milde, Nachsicht, Toleranz, Beständigkeit, Langmut. Gut sein heisst auch liebenswürdig, herzlich, feinfühlig, wohltätig, barmherzig, dienstbereit, hilfsbereit, zuvorkommend, gütig, sanftmütig, leutselig, friedliebend, hochherzig sein.

Will man das alles zusammenfassen und auf die praktische Ebene übertragen, ohne sich der gleichen Ausdrücke zu bedienen, wird man sagen: Der von wohlwollenden Absichten beseelte gütige Mensch ist von den Leiden seiner Mitmenschen ergriffen und bemüht sich, sie zu lindern; er begegnet seinem Nächsten mit Achtung und Liebe, beschützt ihn, steht ihm bei, mit einem Wort, er widmet sich ihm. In völligem Gleichmut erduldet er das Böse, zürnt dem andern nicht, sondern vergibt bereitwillig.

Die Humanität ist also das Gefühl oder die Haltung desjenigen, der sich menschlich zeigt. Nach dem Wörterbuch Littré definieren wir «humanité» als ein Gefühl des tätigen Wohlwollens den Menschen gegenüber. Dieses Wort werden wir im folgenden anwenden, um damit den Hauptgrundsatz des humanitären Rechts auszudrücken, denn die Humanität ist seine Triebkraft. Doch hat dieses Wort noch einen anderen Sinn: es bezeichnet auch die menschliche Natur und sogar das Menschengeschlecht in seiner Gesamtheit. Man muss sich also vor Zweideutigkeit hüten.

Mitleid und Nächstenliebe sind der Humanität verwandt.

Das Mitleid ist einer der Beweggründe der Nächstenliebe. Es ist eine Regung, die sich angesichts eines leidenden Menschen spontan einstellt. Der von Mitleid erfasste Mensch gehorcht weder einem Befehl noch dem Verstand, sondern einem plötzlichen, unmittelbaren Gefühl. Littré bezeichnet das Mitleid als «das Gefühl, das uns beim Anblick der Leiden erfasst und uns dazu treibt, sie zu lindern». Man nennt es auch Mitgefühl, diese «Bewegung der Seele, die uns für die Schmerzen anderer empfänglich macht» (Larousse). Das Mitleid ist gleichsam die vorgeschobene Schildwache der Nächstenliebe.

Die Nächstenliebe ist eine Anstrengung, die uns aus unserem Innern oder von aussen vorgeschrieben wird, um das Leiden des Mitmenschen zu lindern und es zu beenden. Sie ist ein Impuls, der zur zweiten Natur wird. Auch hier besteht die Gefahr der Verwechslung der Ausdrücke, denn das Wort «charité» hat auch den Sinn von Almosen angenommen. Nun wird das Almosen aber nur mangels einer weiterreichenden Nächstenliebe empfohlen, die in der Praxis häufig nicht zu verwirklichen ist.

Caritas bedeutet, vor allem im Sinne der christlichen Ethik, Liebe zum Nächsten.

Die meisten modernen Sprachen kennen nur ein eineinziges Wort — im Deutschen Liebe —, um zwei so verschiedene Begriffe wie Liebe-Begehren und Liebe-Hingabe auszudrücken. Das ist ein Beispiel für die Armut der Sprache, sobald es sich um abstrakte Dinge handelt. Wir müssen also auf die beiden altgriechischen Worte zurückgreifen: Eros und Agape, die beide mit «Liebe» übersetzt werden. (Siehe Max Huber: Der barmherzige Samariter, S. 79 und 87; Prof. F. Leenhardt, Morale naturelle et morale chrétienne, Alma Mater, Nr. 26 und 27, Genf, 1946.)

Eros ist die egozentrische, leidenschaftliche Liebe, der Wunsch, sich ein Gut anzueignen, das Suchen nach dem eigenen Glück. Dieses Gefühl, das übrigens eine sehr edle Gestalt annehmen kann, beherrscht die Sympathien, zum Beispiel die Liebe von Mann und Weib oder die Freundschaft. Sein Gegenstand kann auch Tugend, Kunst, Vergnügen, Wissenschaft oder Reichtum sein.

Agape ist die altruistische, selbstlose Liebe, die sich vor allem auf die Mitmenschen bezieht. Wer sie emp-

Aus unserer Arbeit

findet, hat nicht sein eigenes Glück im Auge, sondern das des geliebten Wesens. Dieses Gefühl verlangt bisweilen eine gewisse Selbstbeherrschung; es kann das Ergebnis eines an uns gerichteten Gebotes sein; es erstreckt sich sogar auf den Feind und auf den Verbrecher. Natürlich gebrauchen wir hier das Wort Liebe im Sinne von Agape.
Gewiss entbehrt diese Unterscheidung nicht einer grossen Schwäche: jener, zwei heterogene Gebiete zueinander in Beziehung zu bringen, und zwar das psychologische und das moralische. Der Eros entspringt dem Erhaltungstrieb, während Agape eine von der Moral geleitete Auslese vornimmt und durch die Notwendigkeit gerechtfertigt wird, das Gesellschaftsleben auf gegenseitige Hilfe und Solidarität auszurichten. Aber Gefühle lassen sich nicht in starre Grenzen zwingen. Im Leben bewegen oft die beiden Triebe dasselbe Wesen in verschiedenen Abstufungen und vermischen sich auf diese Weise eng miteinander. Es war jedoch notwendig, zwischen ihnen zu unterscheiden, sonst liefe man Gefahr, eine Verwirrung zu verewigen, der schon so viele Geister verfallen sind.
Wenden wir uns nun dem Wort humanitär zu. Es bezeichnet ein Gefühl des tätigen Wohlwollens den Menschen gegenüber. Dieser Begriff nimmt besonders im Humanitarismus Gestalt an. In dem Ausdruck «humanitäres Recht» hat das Adjektiv einen engeren Sinn, denn wir sagen ja, dass es die Achtung vor der menschlichen Person und ihre Entfaltung sichert.
Der Humanismus ist eine philosophische Doktrin, die den Menschen als Endzweck betrachtet. Sie reicht also weiter als der Gegenstand unserer Studie.

Der Humanitarismus ist die universelle Sozialdoktrin, die das Glück des ganzen Menschengeschlechts anstrebt. Da das humanitäre Recht ihm entspringt, werden wir uns näher mit ihm befassen.
(Fortsetzung folgt)

HILFSAKTIONEN

Italien

Der Botschafter Italiens in der Schweiz, Carlo de Ferrariis Salzano, hat in einem Schreiben an den Präsidenten des Schweizerischen Roten Kreuzes, Professor A. von Albertini, den Dank seines Landes für die durch das Schweizerische Rote Kreuz vermittelte Hilfe an die Ueberschwemmungsgeschädigten in Italien zum Ausdruck gebracht.
Der in der Sitzung des Zentralkomitees vom 15. Dezember 1966 bewilligte Kredit von zwei Millionen Franken für die Wiedereinrichtung von 1000 Wohnungen in den überschwemmten Gebieten wurde an der letzten Sitzung um Fr. 240 000.— erhöht, nachdem die genaue Ausführung der Möbelsortimente festgelegt war. In diesem zusätzlichen Betrag sind auch die Verpackungskosten eingeschlossen. Die ersten Lieferungen werden demnächst die Schweiz verlassen.
Fr. 25 000.— wurden ferner als Beitrag an die Instandstellung der Einrichtungen der Berufsschule von Motta di Livenza bestimmt. Diese Ausbildungsstätte für verschiedene Berufe der Metallindustrie und Elektrotechnik hat grosse Schäden an Maschinen, Apparaten, Installationen, Modellen, Mobiliar, Lehrbüchern und Vorräten erlitten.
Das Zentralkomitee hat im weiteren eine Summe von rund Fr. 20 000.— aus dem Ergebnis der Sammlung für Italien ausgesetzt, um einerseits Musikern der Theater von Florenz und Venedig zu ermöglichen, ihre Instrumente, die verlorengingen oder beschädigt wurden, zu ersetzen beziehungsweise reparieren zu lassen, da sie ohne Instrumente arbeitslos sind, anderseits einen Beitrag an die private Tagesschule «Pestalozzi» in Florenz zu gewähren, die durch die Wasserschäden in arge Bedrängnis geraten ist.
Ein neues Hilfsprojekt sieht die Lieferung von 25 Fertighäusern mit Mobiliar an Evakuierte einer Gemeinde der Provinz Trento vor. Ferner ist aus Bozen ein Gesuch um Abgabe von 50 Möbelsortimenten eingegangen. Die Ausführung dieser beiden Projekte, die Mittel in Höhe von Fr. 800 000.— bis 900 000.— beanspruchen werden, bedarf noch näherer Abklärung.
Anfangs Februar konnte eine mobile Equipe des Zentrallaboratoriums unseres Blutspendedienstes in Bern eine erfolgreiche Blutspendeaktion unter der Colonia Libera Italiana, Solothurn, durchführen. Die Gastarbeiter haben sich auf diese Weise für die Hilfe der Schweiz an die Opfer der Ueberschwemmungen in Italien erkenntlich gezeigt.

Gammaglobulin für Griechenland

Unter Mitwirkung des Schweizerischen Roten Kreuzes konnte die Schweiz 600 ml Gammaglobulin zu stark ermässigtem Preis nach Griechenland schicken. Die griechische Regierung hat unter Berufung auf ein Uebereinkommen des Europarates die Bundesbehörden wie auch die anderen Mitgliedstaaten des Europarates gebeten, dem Bluttransfusionszentrum in Athen zwecks Eindämmung einer in Griechenland sich ausbreitenden Hepatitis-Epidemie umgehend Gammaglobulin zuzustellen.
Die Konvention über den Austausch therapeutischer Substanzen menschlichen Ursprungs (Blutplasma und Nebenprodukte)